

II- 4286 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 10.000/17-Parl/75

Wien, am 15. Mai 1975

1992/A.B.
zu 2053/J.
Präs. am 27. MAI 1975An die
ParlamentsdirektionParlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2053/J-NR/75, betreffend ungesetzliche Vorgangsweise bei der Erstellung des Vorschlages und Beschlußfassung für die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen beim Landesschulrat Burgenland, die die Abgeordneten Ing. GRADINGER und Genossen vom 28. April 1975 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Die Prüfungskommission für das Lehramt an Hauptschulen weicht von der Systematik des Schulwesens insoferne ab, als Prüfungskommissionen sonst im Regelfall im Rahmen von Schulen bestehen. Diese Abweichung von der Systematik des Schulwesens ist auch der Grund dafür, daß es eine Sonderregelung im Art. 81b Abs. 1 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes gibt.

Als materiell-rechtliche Grundlage für die Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder dieser Prüfungskommissionen gilt § 38 Abs. 4 des Reichsvolksschulgesetzes, RGBl. Nr. 62/1869, der wie folgt lautet:

"Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Kommissionen vom Minister für Kultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß vorzugs-

- 2 -

weise Direktoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspektoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Kommission sein sollen."

Aus dieser Gesetzesbestimmung geht hervor, daß nicht unbedingt Lehrer in die Prüfungskommission für das Lehramt an Hauptschulen zu berufen sind.

Sohin kann die Auffassung vertreten werden, daß im Verfahren für die Bestellung der Prüfungskommissionen § 9 Abs.1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung BGBl.Nr. 284/1971, keine Anwendung zu finden hat, zumal selbst dann, wenn man nur die vom Reichsvolksschulgesetz als vorzugsweise in die Prüfungskommission zu berufenden Gruppen betrachtet, mehrere Personalvertretungen in Betracht kommen könnten (Personalvertretung der Landeslehrer, Personalvertretung der Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und Personalvertretung für die Bediensteten sonstiger Dienstzweige).

Nur wenn man die Auffassung vertritt, daß die Personalvertretung in der Angelegenheit der Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission für das Lehramt an Hauptschulen zu befassen wäre - was meines Erachtens insbesondere aus den vorstehenden Gründen nicht erforderlich ist -, im Rahmen der Erstellung des Amtsvorschlages für die Beschlußfassung des Kollegiums des Landeschulrates im Sinne des Gutachtens der Personalvertretungsaufsichtskommission vom 16. Mai 1973, G1-PVAK/73, ein (welcher?) Fachausschuß mitzubefassen.

ad 2) Da meines Erachtens keine ungesetzliche Vorgangsweise vorliegt, wären auch keinerlei Maßnahmen in dieser Angelegenheit zu treffen. Im gegenständlichen Falle handelt es sich um eine Rechtsfrage, die durch ein Gutachten

- 3 -

der Personalvertretungs-Aufsichtskommission geklärt werden könnte. Eine Anrufung dieser Kommission wäre allenfalls von den in dieser Angelegenheit interessierten und in Betracht kommenden Stellen vorzunehmen.

ad 3) Da das Kollegium des Landesschulrates nicht an den Vorschlag des Amtes des Landesschulrates gebunden ist, kann ein allenfalls rechtswidrig zustande gekommener Vorschlag des Amtes des Landesschulrates keine Auswirkung auf die Gültigkeit des Beschlusses des Kollegiums des Landesschulrates haben. Nur wenn der Beschluß des Kollegiums selbst gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, besteht die Möglichkeit eines Verfahrens gemäß § 7 Abs.2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes. Ein derartiger Grund liegt jedoch in der in der Anfrage behaupteten Rechtswidrigkeit nicht vor, da er sich nur gegen den Amtsvorschlag richten kann.

hüwag